

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer dem Abg. v. König das Wort nochmals gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. v. König: Da die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Anstellung eines besondern Bauinspectors für das Ministerium des Innern zunächst von mir angeregt worden ist, so fühle ich mich zu der Erklärung verpflichtet, daß ich nunmehr nach alle Dem, was zur Erläuterung dieser Frage insbesondere von den Herren Commissaren dargelegt worden ist, für das Postulat stimmen werde, daß ich aber geglaubt habe, mir vorher meiner ständischen Verpflichtung gemäß von allen einschlagenden Verhältnissen eine möglichst vollständige Ueberzeugung verschaffen zu müssen.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Herr Präsident! Ich bitte nochmals ums Wort.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer dem Abg. v. Mostik nochmals das Wort gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Ich wollte nur gegen den Abg. Koelz bemerken, daß, jemehr Jemand reisen muß, desto mehr wird er auch Aufwand dafür zu verwenden haben. Wenn also bisher den Landbaubeamten diese Obliegenheit nicht auferlegt gewesen ist, daß es dann auch dafür einer besondern Auslösung bedarf. Man kann bei einem Gehalte, wie ihn die Landbaubeamten haben, nicht verlangen, daß sie den Reiseaufwand, der ihnen eigentlich nicht zukommt, besonders nachtragen sollen. Es würde dies eine Unbilligkeit sein, für die ich mich nicht erklären könnte.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand das Wort begehre.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Ich weiß nicht, ob sich der Schluß der Debatte bloß auf die zeither besprochene Post von 800 Thlr. bezieht oder auf die ganze Position.

Präsident Dr. Haase: Allerdings über die ganze Position.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Dann würde ich bitten, noch einige Worte hinzuzufügen zu dürfen in Beziehung auf die bei dieser Position von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Abminderungen. Es kommen hier zunächst 200 Thlr. persönliche Gehaltszulage für den zweiten und fünften Rath in ihrer Eigenschaft als Abtheilungsvorstände in Frage. Die geehrte Deputation will diese 200 Thlr. Gehaltszulage für die zweite Rathsstelle nicht bewilligt wissen, dagegen findet sie kein Bedenken, dieselbe für die fünfte Rathsstelle zu bewilligen. Ein geehrter Abgeordneter hat erklärt, auch gegen diese letztern 200 Thlr. stimmen zu wollen. Das Verhältniß bei diesem Gegenstande ist nun Folgendes. Es bestanden ursprünglich bei dem Ministerium des Innern und zwar zu einer Zeit, wo der Geschäftsumfang extensiv und intensiv viel geringer war, als er es später geworden ist, drei selbstständige Geschäfts-

abtheilungen unter besondern Vorständen mit entsprechenden Gehaltsätzen. Später sind diese drei Abtheilungen, weniger aus sachlichen, als aus persönlichen Gründen, eine Zeit lang auf zwei reducirt gewesen. Es hat sich aber diese Einrichtung für den Geschäftsbetrieb nicht als ganz zweckentsprechend bewährt. Man mußte sich daher entschließen, eine Abänderung zu treffen und es lag am nächsten, wieder auf die frühere Einrichtung von drei Abtheilungen zurückzugehen. Es würde dann bei dem Ministerium des Innern dasselbe Verhältniß eingetreten sein, wie unter andern bei dem Finanzministerium, wo auch drei, hinsichtlich des Geschäftsbetriebs selbstständig neben einander gestellte Abtheilungen mit je einem Director bestehen. Man hat aber Gründe gehabt, auf diese Einrichtung nicht zurückzukommen, sondern einen andern Weg eingeschlagen, der darin besteht, daß man das Gros, die Masse der Geschäfte des Ministeriums des Innern in eine Generalabtheilung unter Leitung eines Ministerialdirectors, zusammengezogen hat, die auch den gemeinschaftlichen Mittelpunkt für die collegialen Berathungen des Ministeriums bildet, dieser aber für diejenigen Geschäftsbranchen, die einer speciellen fachverständigen Leitung und Behandlung bedürfen, vier Specialabtheilungen zur Seite gestellt worden sind. Die eine von diesen, die für Verfassungs- und Statsachen kommt hier jetzt nicht in Betracht. Außerdem bestehen aber noch drei Specialabtheilungen, die eine für Ackerbau, Handel und Gewerbe; die andere für Sicherheits- und Preßpolizei, und die dritte für die Angelegenheiten der Landesheil- und Versorgungsanstalten. Jeder dieser Abtheilungen sind ein oder mehrere Räte zugetheilt, je nach dem Geschäftsbedürfniß. Der eine davon fungirt als Abtheilungsvorstand, zugleich aber auch als erster Referent; er muß also selbstthätig an der Bearbeitung der Sachen theilnehmen wie jeder andere Rath, hat aber zugleich noch die directorielle Leitung und Vertretung seiner Geschäftsbranche dem Minister gegenüber und theilweise nach außen hin. Als Referent bezieht er den etatmäßigen Gehalt seiner Rathsstelle, also je nach seiner Anciennetät, 1,800 oder 2,000 Thlr. Es erschien aber billig, diesen Räten, mit Rücksicht darauf, daß ihnen durch ihre Stellung als Abtheilungsvorstände doch noch besondere Arbeiten und Mühsaltungen von Erheblichkeit erwachsen, für diese eine mäßige persönliche Zulage auszuwerfen, so weit für eine solche nicht schon durch frühere Bewilligungen gesorgt war. Hätte man dies nicht thun wollen, so würde man nothwendig auf die frühern drei Abtheilungen unter ebenso vielen Directoren haben zurückkommen müssen, und die geehrte Kammer sich dann wahrscheinlich, nach ähnlichen frühern Vorgängen, nicht entbrochen haben, den sonst üblichen Gehaltsatz für die Directoren in den Ministerien auch hier zu bewilligen. Es wäre aber dann schon ein Mehraufwand entstanden, gegenüber der jetzt vorliegenden Forderung. Die angegebene Geschäftseinrichtung befindet sich nunmehr